

## **Ausgabenverordnung (AuVer)** **gemäß §10 Absatz 7 VR**

### **§1 Regelungsbereich**

- (1) Die folgende Ausgabenverordnung regelt im Sinne von §10 Absatz 7 VR ergänzend zu §10 VR die Anrechnung von Ausgaben im Rahmen der Angemessenheitsprüfung.

### **§2 Angemessenheit und Ausgabenanrechnung laut §10 VR**

- (1) Die Höhe der Förderung soll laut §10 Absatz 1 VR grundsätzlich die finanzielle Lebensführung der Haushaltsmitglieder im Zeitraum der letzten drei Monate vor Antragstellung berücksichtigen. Eine finanziell unangemessene Lebensführung soll bei der Förderhöhe negativ berücksichtigt werden.
- (2) Von einer angemessenen Lebensführung ist auszugehen, wenn die verausgabten Einkünfte und Ersparnisse in den letzten drei Monaten vor Antragstellung den Bedarfssatz nach §9 VR im Durchschnitt um nicht mehr als 70€ pro Monat, zuzüglich der Ausgaben nach den Absätzen 3, 4, 5 und 7, übersteigen.
- (3) Wurden im Zeitraum der vergangenen drei Monate Ausgaben für Miete und Krankenversicherung nicht getätigt, so werden diese wie Einkünfte im Sinne von Absatz 2 gewertet. Die Anrechnung erfolgt in der tatsächlichen Höhe, in der diese Drittforderungen nicht beglichen wurden.
- (4) Ist ein Haushaltsmitglied zum Unterhalt einer nicht im Haushalt lebenden Person verpflichtet, so werden die Ausgaben, die für den Unterhalt aufgewandt wurden, bei der Anwendung von Absatz 2 zu Gunsten der antragstellenden Person berücksichtigt. Satz 1 gilt auch für Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, sofern diese über kein oder nur unzureichendes Einkommen verfügen.
- (5) Ausgaben, die für die Zahlung von Mietkautionen, Semesterbeiträgen und gesetzliche Ausweisdokumente getätigt werden, werden bei der Anwendung von Absatz 2 zu Gunsten der antragstellenden Person berücksichtigt.
- (6) Gehören dem Haushalt Personen an, die nicht förderfähig im Sinne des §1(1) VR sind, wird Absatz 2 nur anteilig für die förderberechtigten Personen angewendet.

### **§2a Einschränkung des Berücksichtigungszeitraums**

- (1) Ist das Eintreten der Notlage der antragstellenden Person zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als drei Monate bekannt, so wird nur der Zeitraum seit Kenntniserlangung über den Eintritt der Notlage bei der Angemessenheitsprüfung berücksichtigt.
- (2) Im Falle von Absatz 1 ist §2 Absatz 3 für den berücksichtigten Zeitraum anteilig anzuwenden.

### **§3 Einschränkung der Ausgabenanrechnung**

- (1) Folgende Ausgaben sollen im Rahmen der Angemessenheitsprüfung nicht negativ berücksichtigt werden:
  1. Ausgaben für säumige Mietzahlungen und Krankenversicherungsbeiträge
  2. sofern eine Ratenzahlung vereinbart wurde, Ausgaben für Altschulden in Höhe der Ratenvereinbarung
  3. Ausgaben im Rahmen von Umschuldungsmaßnahmen

4. Ausgaben für Werbungskosten, insbesondere:
    - a. KFZ-Haftpflichtversicherungskosten
    - b. KFZ-Steuer
    - c. KFZ-Reparaturkosten
    - d. Kraftstoffkosten für dienstlich notwendige Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort. Weitere dienstlich notwendige Fahrten sind zu belegen. Die Entfernungspauschale beträgt 0,20€ je km.
  5. Ausgaben, die unmittelbar oder mittelbar der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dienen,
  6. Ausgaben für einmalige Anschaffungen, sofern diese für den Studienerfolg unabweisbar sind,
  7. Umzugskosten für Möbel und Transport bis maximal 600,-€,
  8. Ausgaben, die durch die antragstellende Person für eine andere Person abgewickelt wurden und somit keine persönlichen Ausgaben darstellen, sofern eine entsprechende Kompensationszahlung stattfand,
  9. Rückzahlungen von Darlehen, die innerhalb des Berücksichtigungszeitraums aufgenommen wurden, um Doppelanrechnungen zu vermeiden,
  10. Ausgaben für Schadensregulierungen, die in Vorkasse geleistet und durch eine Versicherung reguliert wurden,
  11. Ausgaben, für die zuvor von einer öffentlichen oder gemeinnützigen Stelle eine zweckgebundene Förderung gewährt wurde, soweit der geförderte Zweck nicht die Sicherung des laufenden Lebensunterhalts ist. Die Ausgaben werden in Höhe der gewährten Förderung nicht negativ berücksichtigt,
  12. Ausgaben für Gesundheitskosten, sofern diese im Berücksichtigungszeitraum monatlich durchschnittlich über 10€ liegen.
- (2) Die Höhe der Ausgaben nach Absatz 1 sind zu belegen.

#### **§4 Pauschaler Ausgabenabzug**

- (1) Für folgende Aufwendungen wird ein pauschalierter Ausgabenbetrag im Rahmen der Angemessenheitsprüfung nicht berücksichtigt:
  1. Erstausrüstung für Kinder:  
50,-€ pro Monat für den 7. bis 9. Schwangerschaftsmonat und die ersten drei Monate nach Geburt
- (2) Das Vorliegen der Gründe für die pauschalieren Ausgabenbeträge nach Absatz 1 sind zu belegen.

#### **§5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1.4.2016 in Kraft.